

Richtlinien

Für die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen aus Jugendpflegemitteln des Kreises sowie Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Tagesveranstaltungen in Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft des Kreises.

I. Allgemeine Grundsätze

Beihilfen aus Jugendpflegemitteln des Kreises können im Rahmen der vom Kreistag für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt werden. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**

Kreisbeihilfen können nur bewilligt werden, wenn auch alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (wie z.B. die Beantragung von Beihilfen bei Gemeinden, Land, Dachorganisationen usw.) in Anspruch genommen wurden.

Beihilfeanträge sind rechtzeitig vor Beginn jeder Maßnahme zu stellen.

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, eine Beihilfe ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend wie im Antrag angegeben Verwendung findet, oder das Vorhaben nur teilweise ausgeführt worden ist.

Einschließlich der erwarteten Kreisbeihilfe muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

Förderungswürdig anerkannte Jugendgemeinschaften, die keinem Landesverband angehören (Jugendclubs) und die vom Kreisausschuß als förderungswürdig anerkannten *jugendpflegerisch* tätigen Vereinigungen können unter Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft des Kreises Arbeitsgemeinschaften, Seminare bzw. Tagesveranstaltungen durchführen.

Grundlage hierzu sind die Maßnahmenförderungsrichtlinien des Hess. Sozialministers sowie die pädagogische Betreuung durch die Mitarbeiter des Jugendamtes.

Die Jugendgruppen haben an der **Jugendsammelwoche des Hess. Jugendringes aktiv teilzunehmen**. Kann eine Beteiligung ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht nachgewiesen werden, so wird in dem betreffenden Jahr eine Kreisbeihilfe nicht gewährt.

Die Förderung der politischen Jugendorganisationen erfolgt außerhalb dieser Richtlinien (RPJ-Förderung)

II: Gruppen- und Lagermaterial

1. Allgemeines

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit der Jugendgruppen wie Bücher für die Jugendarbeit, Material für die eigene schöpferische Tätigkeit

Material für die Durchführung von Zeltlagern und Freizeiten.

b) nicht berücksichtigt werden Beihilfeanträge, bei denen

b 1) die zu erwartende Kreisbeihilfe unter 25,- € liegt,

b 2) die Anschaffung von Musikinstrumenten, Bekleidung, persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Wimpeln, Fahnen, Ehrengaben und Geschenken sowie Sportgeräten vorgesehen ist.

2. Umfang der Förderung

Die Kreisbeihilfe beträgt bis zu 25 % des Anschaffungswertes

3. Antragsverfahren

Beihilfeanträge sind der Kreisjugendamt-Jugendpflege über den Magistrat bzw. Gemeindevorstand vorzulegen. Gleichzeitig ist bei der Stadt bzw. der Gemeinde ein Beihilfeantrag zu stellen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

a) Kostenvoranschlag,

b) Finanzierungsplan mit Angabe der von den anderen Stellen zu erwartenden Zuschüsse,

c) Stellungnahme von Magistrat bzw. Gemeindevorstand ggf. Dachorganisation mit Höhe der Beteiligung.

4. Verwendungsnachweis

Wird eine Kreisbeihilfe zur Anschaffung von Gruppen- oder Lagermaterial gewährt, so muß der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung durch Vorlage quittierter Rechnungen beim **Kreisjugendamt - Jugendpflege** erbracht werden.

Fahrten und Lager

1. Allgemeines

Gefördert wird die Teilnahme an

Zeltlagern, Wanderfahrten und sonstigen Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen im In- und Ausland mit einer Dauer von mindestens 3 und höchstens 21 Tagen, an denen mindestens 6 Kinder bzw. Jugendliche teilnehmen.

Dies gilt auch für jugendpflegerische Einzelmaßnahmen der kulturtreibenden Vereine.

Nicht gefördert werden Maßnahmen

a) die geschlossene Schulklassen während der Schulzeit durchführen,

b) die überwiegend religiösen politischen oder sportlichen Charakter haben,

- c) die in Verbindung mit Reisegesellschaften, Reisebüros oder Volkshochschulen durchgeführt werden,
- d) die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Bus- oder Bahnfahrten erstrecken.

2. Personenkreis

Als Teilnehmer werden berücksichtigt:

Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 21 Jahren sowie für mindestens 6 und weitere 10 Teilnehmer je ein Betreuer über 21 Jahre.

3. Umfang der Förderung

Die Kreisbeihilfe beträgt bis zu 1,25 € pro Tag und Teilnehmer. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet. Vorgenannte Beihilfe wird nur gewährt, wenn nachgewiesen werden kann, dass mindestens 1 Gruppenleiter bzw. Helfer der an der Freizeitmaßnahme teilnimmt, in der Ersten Hilfe ausgebildet ist und wenn ausreichender Unfall- und Haftpflichtdeckungsschutz für alle Teilnehmer besteht.

Für Freizeitmaßnahmen, bei denen das Kreisjugendamt Träger ist, erfolgt die Finanzierung außerhalb dieser Richtlinien.

4. Antragsverfahren.

Anträge auf Kreisbeihilfe müssen **mindestens 1 Monat vor Beginn der Freizeitmaßnahme** mit nachstehend aufgeführten Inhaltsangaben bei der Behörde der Landesverwaltung **FD III.3 Brand- und Katastrophenschutz** vorgelegt werden.

- a) Veranstalter und verantwortlicher Leiter,
- b) Lagerort oder Ziel; Angabe der Einrichtung
- c) Beginn und Ende der Freizeitmaßnahme,
- d) voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- e) Name der Person, die in Erster Hilfe ausgebildet ist,
- f) Nachweis über Unfall- und Haftpflichtversicherung

Nach Eingang der Anmeldung erhält die angemeldete Gruppe Abrechnungsformulare in 2-facher Ausfertigung sowie einen Vorbescheid über die zu erwartende Kreisbeihilfe.

Spätestens **4 Wochen** nach Beendigung der Freizeitmaßnahme sind die Abrechnungsformulare in doppelter Ausfertigung bei der Behörde der Landesverwaltung **FD III.3 Brand- und Katastrophenschutz** einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Dies gilt für die Voranmeldung und für die Abrechnung.

Stand 27.08.1998

Angepasst: Jan 2001